

Satzung

**„Verein der
Freunde und Förderer
der Beratungsstelle für Kinder,
Jugendliche und Eltern
der Städte Bergkamen und Kamen“**

Satzung

§ 1 Gründung, Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der Städte Bergkamen und Kamen“.
2. Der Sitz des Vereins ist Kamen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgerichts Kamen eingetragen werden.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der Städte Bergkamen und Kamen (Beratungsstelle).
2. Der Verein soll insbesondere Menschen und Institutionen zusammenführen, welche sich für die Arbeit der Beratungsstelle interessieren bzw. unterstützen. Es soll besonders durch Öffentlichkeitsarbeit sowie durch die Beschaffung von Sachmitteln und Finanzen die Arbeit der Beratungsstelle gefördert werden. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle.
3. Die Rechtsträgerschaft der Städte Bergkamen und Kamen und die fachliche Unabhängigkeit der Beratungsarbeit werden durch den Verein nicht berührt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sowie nicht eingetragene Vereine.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch :
 - a.) Tod (natürliche Person) bzw. Auflösung (juristische Person)
 - b.) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Die Austrittserklärung wird unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
 - c.) Ausschluss durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, wenn das auszuschließende Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dem betroffenen Mitglied soll vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich einberufen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden und durch Vollmacht vertretenen Mitgliedern erforderlich. In der Einladung ist auf eine beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretungen bei der Stimmabgabe durch ein anwesendes Mitglied ist zulässig, wenn eine schriftliche Vollmacht des zu vertretenden Mitgliedes vorgelegt wird. Das Stimmrecht der Mitglieder ruht, die für das der Mitgliederversammlung vorausgegangene Geschäftsjahr ihren Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt haben.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden oder seinem / ihrem Stellvertreter / in geleitet. Der / Die Versammlungsleiter / in bestimmt den / die Protokollführer / in. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer / in und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben :
 - a) Den Jahresbericht und den Haushaltsplan entgegenzunehmen, zu beraten und darüber abzustimmen.
 - b) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes.
 - c) Die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen.
 - d) Die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenführung.
 - e) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in Höhe und Fälligkeit.
 - f) Satzungsänderungen zu beraten und zu beschließen.
 - g) Die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand die Berufung von sachkundigen Beiräten für den Erweiterungsvorstand anregen.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem aus sachkundigen Beiräten gebildeten Erweiterungsvorstand. Der Vorstand wird alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung neu gewählt.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird gebildet von der / dem Vorsitzenden, der / dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem / der Kassenführer / in und dem / der Schriftführer / in.
3. Der Erweiterungsvorstand hat gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand eine beratende Funktion und unterstützt ihn in der konkreten Vereinsarbeit. Nach Bedarf beruft der geschäftsführende Vorstand die sachkundigen Beiräte. Solche Berufungen können zeitlich befristet werden, sie müssen nach jeder Vorstandswahl erneuert werden.
4. Der / die Vorsitzende bzw. bei Verhinderung der / die Stellvertreter/in beruft den Vorstand bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich ein.
5. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist ehrenamtlich tätig. Gemeinsam mit dem Erweiterungsvorstand sorgt er für die gewissenhafte Verfolgung der Vereinsinteressen.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom die Vorstandssitzung leitenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
8. Der / die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende, und dem / der Kassenführer / in bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den / die Vorsitzende oder den / die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden jeweils gemeinsam mit dem / der Kassenführer / in vertreten.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder kann die Auflösung des Vereins beantragen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung bedarf der fristgemäßen, schriftlichen Einladung, unter Angabe des Auflösungsantrages. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und durch Vollmacht vertretenen Mitglieder die Auflösung des Vereines beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Auflöser, der die Abwicklung der Geschäfte des Vereins durchzuführen hat.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Städte Bergkamen und Kamen. Die Mittel sind dort unmittelbar und gemeinnützig für die Jugendförderung in den Jugendfreizeitstätten einzusetzen.